

Hinweise zur Erstattung von Nebengebühren aus Anlass der Einstellung

Reisekostenvergütung

Für die Dienstantrittsreise wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt. Der Anspruch ist mit dem Formular "Reisekostenrechnung" innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten beim Dezernat II.3 geltend zu machen. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstantrittsreise.

Trennungsgeld

Ist der neue Dienstort ein anderer als der bisherige und liegt der bisherige Wohnort außerhalb des Einzugsgebietes des neuen Dienstortes, besteht grundsätzlich Anspruch auf Trennungsgeld (TG) nach den Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung (TGV).

Unter Einzugsgebiet ist zu verstehen, wenn die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der Dienststätte entfernt ist. Entscheidend für den Anspruch auf TG ist die schriftliche Nicht-/Zusage der Umzugskostenvergütung.

Umzugskostenvergütung

Wurde die Umzugskostenvergütung (UKV) schriftlich zugesagt (dies geschieht zur Zeit nur auf formlosen Antrag hin), besteht Anspruch auf Erstattung der entstandenen notwendigen Auslagen gemäß den Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG).

Es ist dringend angeraten, sich vor Beginn eines Umzuges über die näheren Einzelheiten - insbesondere, welche Kostenerstattung bis zu welcher Höhe in Betracht kommt - im Dezernat II.3 zu informieren.

Ansprechpartner/-in

Zentrale Verwaltung
Dezernat II.3 (Nebengebühren)

Herr Moser - *stv. Dezernatsleitung*
Gebäude 40, Raum 0121
Telefon: 089/6004-4061